

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2018

Ausgegeben am 3. September 2018

45. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. August 2018, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung geändert wird

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. August 2018, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung geändert wird

Auf Grund des Art. 103 Abs. 2 B-VG und der Art. 55, 59 und 60 L-VG wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird (GeOL), LGBl. Nr. 35/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 20 lautet:

„20. In Schul- und Lehrerangelegenheiten:

- a) Errichtung und Auflassung von landwirtschaftlichen Fachschulen, Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht und Schülerheimen;
- b) Festsetzung von Gebühren und Beiträgen für Leistungen, die von Unterrichtsanstalten und Schülerheimen des Landes erbracht werden (Schulgelder, Lernmittelbeiträge, Internatsbeiträge, Ersätze für Verpflegung und Unterkunft u. dgl.m.);
- c) Festsetzung des alljährlichen Stellenplanes der Lehrer der öffentlichen Pflichtschulen;“

2. In § 8 Abs. 1 wird nach dem Wort „eigenhändig“ die Wortfolge „oder elektronisch“ eingefügt.

3. In § 16 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Landesamtsdirektor“ die Wortfolge „oder einem gemäß § 12 Abs. 2 bevollmächtigten qualifizierten rechtskundigen Bediensteten des Landes“ eingefügt.

4. Der bisherige Wortlaut des § 23 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 2 Abs. 1 Z 20, § 8 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 45/2018 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur